

War der Erfolg nicht abwendbar, so ist tätige Reue ausgeschlossen. Allerdings wird ein ernsthaftes Bemühen des Täters zur Abwendung des Erfolges bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen sein.

Drittens setzt tätige Reue voraus, daß der Täter den Erfolg *freiwillig* abgewendet hat, d. h. nicht zur Erfolgsabwendung durch die Umstände gezwungen worden ist.

Schließlich darf *viertens* die Tat noch *nicht entdeckt* worden sein. Entdeckt ist die Tat, wenn andere Personen als die am Verbrechen Beteiligten (und bei einem versuchten Gewaltverbrechen die unmittelbar betroffenen Personen) von dem Verbrechen Kenntnis genommen haben.

Die formale Voraussetzung, daß die Tat noch nicht entdeckt sein darf, führt jedoch in vielen Fällen zu rechtspolitisch untragbaren Ergebnissen. Strafflosigkeit wegen freiwilliger Abwendung des verbrecherischen Erfolges, in der sich eine endgültige Aufgabe des verbrecherischen Entschlusses ausdrückt, sollte nach den demokratischen Grundsätzen unseres Strafrechts auch dann eintreten, wenn die Tat zwar entdeckt war, der Täter aber in Unkenntnis dessen den Erfolg freiwillig durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

So müßte entsprechend dem Wortlaut des § 46 Ziff. 2 StGB auch in folgenden Fällen bestraft werden :

Der Täter stößt mit Tötungsvorsatz einen Nichtschwimmer in einen Fluß, rettet aber, von Reue gepackt, sein Opfer vor dem Ertrinken. Die Tat wird von einem vierzehnjährigen Kind beobachtet.

Jemand versucht, einen anderen zu betrügen. Zunächst gelingt ihm die Irrtumserregung. Am nächsten Tage jedoch erkennt er die Verwerflichkeit seines Handelns und will deshalb die Vermögensverfügung durch Aufklärung des Getäuschten verhindern. Dieser hat aber die Täuschung inzwischen selbst bemerkt.

Die Strafflosigkeit solcher Fälle ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 46 Ziff. 2 StGB, wohl aber aus den allgemeinen Grundsätzen über den nachträglichen Wegfall der Strafbarkeit.¹⁷

3. Rücktritt und tätige Reue bewirken Strafflosigkeit nur für denjenigen Beteiligten an einem Verbrechen, der vom Versuch zurückgetreten ist bzw. tätige Reue geübt hat. Durch Rücktritt oder tätige Reue wird nicht allgemein der verbrecherische Charakter der Versuchshandlung, sondern nur die Strafbarkeit der zurücktretenden oder

¹⁷ vgl. S. 527 f. dieses Lehrbuches.